

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Band: 9 (1902)
Heft: 10

Artikel: Zum Kapitel "Knechtung der Lehrerschaft"
Autor: Frei, C.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-533467>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zum Kapitel „Knechtung der Lehrerschaft“.

(Eine schulpolitische Plauderei.)

Speziell in katholischen Kantonen — man soll mir dies Geständnis nicht zürnen — hat es die Lehrerschaft schon mehr als einmal wehmütig empfunden, daß sie im Schulwesen der Gemeinde und des Kantons vielfach nur eine sehr nebensächliche Rolle spielt. Und leider ist dieses gruselige Empfinden nicht selten gerechtfertigt, indem der Lehrer nur zu oft in rein beruflichen Dingen arg zurückgesetzt ist. Ich will aber gleich auch beifügen, daß meistens nicht die Person Ursache dieser peinlichen und kleinlichen Hintansetzung ist, sondern vielmehr die Tradition, die Gesetzgebung, das Leidige, „es ist immer so gewesen“ und nicht zuletzt auch das unkollegiale und ziellose Handeln der Lehrerschaft selbst. — Also hüben und drüben, oben und unten liegt weniger mala fides zu Grunde als die pure Gemächlichkeit und Planlosigkeit.

Und doch kann das nicht länger mehr so gehen. Daß die Unzufriedenheit tief in die Lehrerschaft sich eingenistet hat, das ist unbestreitbare Tatsache. Daß die Lehrerschaft sich vielfach „geknechtet“ meinte dafür habe ich in meiner redaktionellen Stellung der Klagen genug erhalten. Wir müssen eben bedenken, daß nun einmal die Lehrer in den Kantonen Zürich, Thurgau, St. Gallen, Luzern u. gewisse Standesrechte unbestritten besitzen, von denen speziell die Kollegen in den kath. Kantonen keine blasse Ahnung haben. Wer wollte es nun aber leugnen wollen, daß dieser Tatbestand auch in unsern katholischen Lehrern ein leises Gelüsten erwecken muß. Und dieses Gelüsten zielt auf Gleichberechtigung. —

Es ist daher sehr zu begrüßen, daß in St. Gallen die Lehrerschaft ein eigentliches Begutachtungsrecht über die Lehrmittel hat, daß Luzern aktive Lehrer in den hohen Erziehungsrat zuläßt, daß Zug der Freizügigkeit gesetzlich Vorschub geleistet hat und derlei mehr. Das sind Beweise eines Entgegenkommens, das einerseits Gerechtigkeit und Wohlwollen bedeutet, andererseits aber einem nicht zu übersehenden Zuge der Zeit Rechnung trägt. Es ist dringend zu wünschen, daß diese Einsicht auch baldigst in jenen Kantonen Platz greife, in denen man in solchen Zugeständnissen kargen will. Es muß auch in den katholischen Kantonen eine unverklausulierte Freizügigkeit, ein gesetzlich festgelegtes Begutachtungsrecht der Lehrerschaft über die obligaten Lehrmittel und eine einheitliche und lebenslängliche Patentierung geschaffen werden. Das sind drei Forderungen, die zeitgemäß volle Berechtigung haben und nur der Hebung der Schule dienen. —

Ueber das Wie betr. die Durchführung dieser drei Forderungen für heute nichts; guter Wille in den oberen und obersten Kreisen findet den Rank schon. Die katholischen Kantone bringen durch die freiheitliche und zeitgemäße Lösung dieser drei Postulate gar kein Opfer, denn die Schule wird und muß gewinnen. Je größer die Freiheit in dieser Richtung, desto größer der Eifer und der Erfolg, und desto geringer das Gelüsten nach den Fleischtopfen eines Bundesschul-Zentralismus. Also vorwärts und bald vorwärts, jede Ausrede und jede Verzögerung stößt ab, mehrt die innere Unzufriedenheit und stellt speziell den Bestrebungen des kath. Lehrer- und des schweizerischen Erziehungsvereins ein Bein. Können wir aber in diesen Vereinen nicht praktische Erfolge erzielen, dann wollen wir den „Sabul“ einstecken; jeder Stand drängt nach Organisation, und jede Organisation nach praktischen Erfolgen. Sollte der katholische Lehrerstand allein mit Reden sich jättigen lassen? Mir scheint, der Zeiger der schulpolitischen Uhr ist schon zu weit vor. Seminarbildung, Schulpresse, Konferenzwesen, Erfolge andersgefinnter Lehrer zc. das sind Dinge, die uns mahnend und anfeuernd zu praktischer Wirksamkeit in enger Verbindung mit religiöser Kräftigung stoßen. Also, katholische Behörden, mutig vorwärts, unsere Lehrer sollen fühlen, daß eine katholische Partei auch dem Lehrerstande gegenüber weiten Blick befundet. —

Den Lehrern, die tatsächlich da und dort über Zurücksetzung klagen, zum Schlusse noch ein Sälbchen aus gegnerischem Lager, wo ja sonst keine „Knechtung der Lehrer“ herrschen soll.

Im „Pädagogischen Beobachter“ hat ein Lehrer an den Stadtschulen in Basel einen Artikel veröffentlicht, der einen eigentümlichen Einblick in die innere Schulorganisation der fortschrittlichen Stadt am Rhein gewährt. Unter dem Titel „Ueber die Stellung des Lehrers und das Rektorat an den Schulen von Basel“ macht uns der Artikelschreiber mit einer Menge von Tatsachen bekannt, die auch weiteren Kreisen anvertraut werden dürfen, da sie auch manchem Lehrer auf dem Lande oder in finanziell weniger günstiger Stellung die Licht- und Schattenseiten des Stadtlehrerlebens vorführen.

Die Organisation der baslerischen Mittelschulen ist laut genannter Quelle eine Nachahmung deutscher Bürgerichulen mit ihrem Rektorat an der Spitze. Diese Verpflanzung einer Institution, dem monarchischen Boden entprossen, auf unsern freien, demokratischen Schweizerboden hat uns nie gefallen, sagt der Verfasser. Die eigentliche Aufgabe des Rektors ist die stetige genaue Aufsicht über die Anstalt. Er ist der Vorstand, das Centrum, das Haupt der Schule. In seinem Rektorzimmer laufen alle Fäden der Anstalt zusammen. Der Rektor ist quasi der Vormund des Lehrers, denn durch seine Amtsstelle müssen alle Eingaben an die Schulbehörden gehen. Es hängt dann von ihm ab, ob die Eingabe Erfolg hat oder nicht. Wer diese Instanz umgeht, bekommt einen Rüssel. Er ist auch der alleinige Vertreter des Lehrkörpers bei der Inspektion der betreffenden Schule. Die Beschlüsse der Lehrerkonferenz können durch ihn kraftlos gemacht werden. Der Inspektion macht er seine Anträge über die Lehrerbefordnungen. „Wem aber der Rektor nicht grün ist, der kann lange warten, bis sein Name unter den Begnadeten aufmarschiert.“ Daher verlangt die Lehrerschaft selbstgewählte Vertreter, hat aber bis dahin noch keine Antwort auf ihre Eingabe erhalten.

Der Rektor besorgt die Vermittlung zwischen Schule und Elternhaus. Bei Anständen laufen die Eltern, meistens Mütter, zum Rektor und bringen dort ihre Klagen an.

Sehr selten werden die Kläger und der Beklagte konfrontiert. Wird über einen eifrigen, ordnungsliebenden Lehrer innert kurzer Zeit mehrmals und von mehreren Seiten geklagt, so ist das schiefe Urteil des Direktors über den Lehrer gemacht.

Zu den Pflichten des Direktors gehört es auch, den Lehrer in seinen Stunden zu besuchen und den Unterricht zu überwachen. Der Verfasser anerkennt die Notwendigkeit der Schulaufsicht und hält es wie andere für schicklich, daß Aussetzungen in objektiver Weise unter vier Augen erfolgen sollten. „Was soll man aber sagen, wenn der Direktor hereinspaziert, ohne Gruß, bald da, bald dort dem Lehrer das Wort abschneidet und vor den Kindern dem Lehrer vordemonstriert, wo und was er gefehlt, unbekümmert um des Lehrers Eigenart und die Gründe seines Handelns!“

Die Machtfülle des Direktors, heißt es weiter, ist viel zu groß. Sie wirkt geradezu demoralisierend. Er dünkt sich unter Umständen geradezu unfehlbar. Jeder Lehrer sucht um des lieben Friedens und besonders um der Beforderungsaufbesserung willen, die ja vom Direktor abhängt, mit seinem Vorgesetzten glatt durchzukommen. Allein gerade der selbständige, charakterfeste Mann macht oft traurige Erfahrungen, wenn er nicht zum willenlosen Werkzeug des Vorgesetzten herabsinken will, und gar mancher hat sich wieder auf die stille Landschule hinausgedrängt, woher er gekommen.

Im weitern führt der Verfasser des cit. Artikels die Unmenge der Arbeiten auf, die dem gewissenhaften Direktor jede gemüthliche und sorgensfreie Stunde rauben und ihn derart überlasten müssen, daß vor der Zeit seine Kräfte vollends verbraucht sind und er zur Ruine wird. In den Schlusssätzen sind die Forderungen der Lehrerschaft angegeben, welche den aufgedeckten Uebelständen beikommen können, u. a. auch eine herzhaft Decentralisation im Schulwesen, Beseitigung der Direktorate in der herrschenden Form. „Man gebe dem Lehrer die Autorität wieder zurück und überlasse ihm seine Klasse ganz, nicht nur halb!“

So stehen nun allem Anscheine nach die Dinge im freisinnigen Basel. Das entworfen Bild erregt Aufsehen, weil es eben die Lehrerschaft in einem Kantone als geknechtet hinstellt, der an der Spitze der freisinnigen Schul- und Lehrerfreunde marschirt. Und das Bild ist von einem aktiven Lehrer entworfen. —

Der katholische Lehrer lächelt, denn unsere Schulaufsicht gestattet ihm ungemein mehr Bewegungsfreiheit. Drum will unsere Plauderei ins Persönliche keinen Stich haben. Aber einer Aenderung der einschlägigen Gesetzgebung im Sinne zeitgemäßerer Würdigung der Standesinteressen rufen wir allen Ernstes: gesetzliche Freizügigkeit in den katholischen Kantonen — gesetzliches Begutachtungsrecht der Lehrmittel durch die Lehrerschaft — gleichmäßige Patentierung im Sinne größerer Bewegungsfreiheit. Cl. Frei.

Auch eine Einteilung.

Der Historiker Karl Lamprecht periodisiert die nachantike Geschichte also:

1. Zeitalter des symbolischen, typischen, konventionellen Seelenlebens, das mit dem Mittelalter abschließt
2. Zeitalter des individuellen Seelenlebens, das der Renaissancezeit.
3. Zeitalter des subjektiven Seelenlebens, das die neueste Zeit umfaßt.
4. Die zeitgenössische Periode der Reizsamkeit, des Nervenlebens, des Impressionismus. Gewiß sehr modern!